

# Satzung FaLS e.V.

## ● § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

>> Freunde alter Landmaschinen Steinmauern <<

und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz eV.. Der Verein hat seinen Sitz in 76479 Steinmauern. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## ● § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch folgende Vereinsziele:

Pflege des traditionellen Brauchtums insbesondere durch

- a) Bewahren von alten bäuerlichen Bräuchen, Techniken und Verfahren.
- b) Erhalten von alten landwirtschaftlichen Geräten.
- c) Heranführen der Jugend an diese Bräuche, Geräte und Verfahren.
- d) öffentliches Vorstellen der alten Bräuche, Geräte und Verfahren.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Steinmauern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## ● § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vollmitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat; Jugendliche können ab zehn Jahren Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

## ● § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt; über den Ausschluss beschließt die Mitgliedsversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## ● § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendmitglieder sind beitragsfrei.

### ● § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliedsversammlung

### ● § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

### ● § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

### ● § 9 Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### ● §10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der alleinige Liquidator. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamts.

Steinmauern, den 13.12.1996

